

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 9 (1902)

**Heft:** 16

**Artikel:** Aus Liechtenstein : Originalkorrespondenz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-536950>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ○ Aus Liechtenstein.

(Originalskorrespondenz.)

Für unsere 1200 Schulkinder haben wir hier in 13 meist sehr geräumigen Schulhäusern 34 Schulen, wovon 9 Knaben-Schulen, 9 Mädchen-Schulen und 16 gemischte Schulen, wobei die zweiklassige Realschule in Vaduz eingerechnet ist. An diesen Schulen sind angestellt 17 Lehrer und ebensoviel Lehrschwestern. Unser Weltbürger tritt mit dem erfüllten 6. Lebensjahr in die Primar- oder Alltagsschule und muß diese bis zum 15. Altersjahr und zwei weitere Winter die sogenannte Fortbildungsschule besuchen. Die Mädchen besuchen die Schulen vom erfüllten 6.—14. Altersjahr, woran sich zwei weitere Winter Fortbildungsschule anschließen. Bis auf eine Schule (Triesenberg) sind alle Schulen sogenannte „Ganzjahrsschulen“ mit 42 Wochen Schulzeit. Allerdings tritt im Sommer insofern eine Reduzierung der Schulzeit ein, daß am Morgen für alle Klassen nach zwei Stunden Arbeit Schulschluß ist, und daß für die drei letzten Jahrgänge die Nachmittagschule und zweimal in der Woche auch die Morgen- schule wegfällt. Zur Fortbildungsschule haben die Schulpflichtigen je Samstag nachmittags zu erscheinen. Der hiesige Schulplan schließt sich enge an den von Württemberg, woher zum Teil auch die Schulbücher bezogen werden. An den Österprüfungen, an welchen der Herr Landesverweser persönlich teilnimmt, werden ziemlich hohe Forderungen an die Kinder gestellt. Über die Schulen des ganzen Fürstentums steht nach dem Schulgesetz vom Jahre 1859 der h. Landesschulrat, bestehend aus dem jeweiligen Landesverweser als Vorsitzender, einem Geistlichen, einem Lehrer und zwei Laien. Seit 1864 ist auch in jeder Gemeinde ein sogen. Ortschulrat, welchem der Pfarrer von Amtswegen als Vorsitzender, dann ein Lehrer, der Gemeindepräsident, der Gemeindefässler und ein sonstiger Ortsbürger angehört. Unsere Lehrer erhalten ihre Ausbildung meistens im Lehrerseminar zu Salgau (neuestens auch in Tisis), in welchem unsere Lehramtskandidaten nach einem früheren Vertrage den Württembergern in allem gleichgehalten werden. Die Lehrschwestern erhalten ihre Bildung im Mutterhause zu Zams (Tirol). Zur Prüfung der Schulleistungen, beziehungsweise für deren Überwachung ist ein Schulinspектор (Schulkommissär) mit fixem Gehalte da. Diese Stelle hat gewöhnlich ein Landesgeistlicher, so seit Jahren schon der hochw. Herr Kanonikus Büchel in Triesen, zu versehen. Alle Lehrpersonen an öffentlichen Schulen werden vom Landesschulrat entweder definitiv mit Gehalt, oder provisorisch mit Remuneration angestellt. Definitiv kann der Kandidat angestellt werden, wenn er, mit einem Reifezeugnis einer öffentlichen Lehranstalt versehen, mindestens drei Jahre im hierländischen Schuldienst provisorisch verwendet wurde und hiebei in jeder Beziehung entsprochen und hiezu die Lehrerbefähigungsprüfung nach hiesigen Vorschriften bestanden hat. Es kann auch der h. Landesschulrat den Diensttausch vom Lehrerpersonal gestatten, eventuell verfügen. Die Lehrer beziehen während der Dauer ihrer provisorischen Anstellung: im ersten Dienstjahr 800 Kr., im zweiten 900 Kr., im dritten und in jedem weiteren Dienstjahr 1000 Kr.

Definitiv angestellte Lehrer beziehen 1200 Kr. = 1260 Fr. Der Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an hiesigen öffentlichen Schulen ununterbrochen in befriedigender Weise gewirkt und die hiesige Er- gänzungsprüfung bestanden hat, erhält eine Dienstalterszulage von 20 % des festen Jahresgehaltes, d. h. 240 Kr. Unter gleichen Bedingungen wiederholen sich diese Alterszulagen alle fünf Jahre im weiteren Betrage von 10 % des festen Jahreseinkommens bis zum 20. Dienstjahr. Es kommt somit der Lehrer nach 20 Schuljahren auf ein Einkommen von 1800 Kr. = 1890 Fr. Nach Verlauf von 25 Schuljahren kann der h. Landesschulrat eine weitere Personalzulage von 20 % des festen Jahresgehaltes, also abermals 240 Kr. bewilligen. Für aus-

gezeichnete Leistungen und große Schülerzahl gibt das Gesetz Aussicht auf eine jährliche Gratifikation bis zu 120 Kr.

Die obgenannten Gehalte bezahlt die Landeskasse, während das Landesgesetz es den Gemeinden freistellt, weitere Zulagen außer den nachstehenden zu machen. Durch Landesgesetz sind die Schulgemeinden angehalten, der Lehrperson eine angemessene Wohnung oder je nach der provisorischen oder definitiven Anstellung 120—180 Kr. oder 15 % ihres bezüglichen Gehaltes, Zinsvergütung und zudem 9 Raummeter weiches Scheitholz beizustellen. Zudem sind die meisten Lehrer auch Organisten und beziehen als solche jährlich 180 Kr. Wer außerdem als Schulschriftführer bestellt ist, bezieht aus der Landeskasse, je nachdem ein oder mehrere Lehrkräfte am betreffenden Orte tätig, 30 oder 60 Kr. Entschädigung. Wer all diese Vorteile in gesunden Tagen beziehen will, muß sich aber „Hübschfein“ nach dem § 19 des Landesschulgesetzes halten, welches sagt: Alle an einer öffentlichen Elementarschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande oder der äußeren Ehre des Lehrstandes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Besangenheit (?) in Ausübung des Lehramtes begründen.

Doch nicht nur für die gesunden oder tätigen Lehrer sorgt unser Gesetz sondern auch für die kranken und altersschwachen. Denn nach 10 Jahren definitiver Lehranstellung erhält der unfreiwillig und unverschuldet in Ruhestand gekommene Lehrer 40 % seines letzten Jahresgehaltes. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um 2 % des anrechenbaren Jahresgehaltes bis zum vollendeten 40. Dienstjahr, in welch letzterem Falle die Pension dem Bezug des vollen Jahresgehaltes gleichkäme. Bei Nichterfüllung der bedingten zehn Dienstjahre erhält der in Ruhestand Tretende eine entsprechende Abfertigungssumme. — Die Witwe eines wenigstens zehn Jahre im definitiven Schuldienst tätigen Lehrers erhält jährlich den dritten Teil seines Jahresgehaltes zur Pension angewiesen. Bezugliche Waisenkinder erhalten einen Erziehungsbeitrag bis zu 100 Kr. das Kind, indessen darf für sämtliche Kinder die Höhe der mütterlichen Pension ( $\frac{1}{3}$ ) nicht überschritten werden. Alle Pensionen werden aus der Landeskasse bezahlt. Um Anrecht auf die Pensionen zu haben, sind die definitiv angestellten Lehrer überdies verpflichtet, 2 % ihres jährlichen festen Jahregehaltes und 10 % des ersten Beitrages von Alterszulagen und Personalzulagen an die Landeskasse zu entrichten.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregationen angehören, sowie Lehrpersonen für nicht obligate Lehrfächer, und Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten beziehen vom Zeitpunkte ihrer provisorischen Anstellung an Jahresremunerationen, deren Höhe vom h. Landes Schulrat vertragsmäßig festgesetzt wird und bei Lehrschwestern auf 800 Kr. sich belaufen möchte. Für die Lehrmittel kommen teilweise die Gemeinden und zumal bei armen Schulkindern bezügliche Fondgelder auf. Für die Schulmittel hat die Gemeinde aufzukommen. Das Land hat einen Überschuß an eigenen Lehrkräften in naher Aussicht. Ob wir nicht auf der Höhe der Zeit stehen, mag ein jeder unbefangener Leser selbst urteilen. — Der landschaftliche Primar-Schulfond betrug Ende 1901 Kr. 106 628 = Fr. 109 294. — Der Realschulfond zu Fr. 55 000.

Das Töchterinstitut Gutenberg liegt zwar über der Schweizergrenze, weil aber Liechtenstein, in dem es gelegen, zum Bistum Chur gehört, so scheint eine Ergänzung der früheren Schulberichte der „Grünen“ in dieser Hinsicht wohl berechtigt. Dies Töchterinstitut ist geleitet von Schwestern der christlichen Liebe aus Paderborn. Das letzte Schuljahr begann am 15. Sept: 1901 und schloß am 15. Juli 1902. Im verflossenen Schuljahre hatte es 44 Zöglinge. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Kirchengeschichte, biblische Ge-

schichte, deutsche Sprache, französische, italienische und englische Sprache, Geographie und Weltgeschichte, Naturgeschichte, Litteratur und Kunstgeschichte, Rechnen und Buchführung, Schönschreiben, Zeichnen und Malen, Gesang und Musik, Weibliche Handarbeiten und Haushaltungsunterricht. Die Umgangssprache ist die französische. Die Bildung und die Ansprüche entsprechen Töchtern aus bessern Ständen. Anfang des neuen Schuljahres am 15. September.

## Pädagogische Monatschau.

Unsere **Schulsubventionsfrage** läßt berufene und weniger berufene Geister immer noch nicht schlafen. Die ständeräthliche Kommission hat nun auch getagt und gliedert sich in eine Mehrheit, die dem in Nummer 13 mitgeteilten Beschlusse des National-Rates sich angliedern will, und in eine Minderheit, die dem Rate einen Antrag einbringen will im Sinne der Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in die Verfassung, um so ein Ausführungsgesetz überflüssig zu machen. Also noch kein Ende, wohl aber wachsendes Misstrauen der Subvention gegenüber, das indessen von einer gewissen Presse noch geschürt wird. So kündet das weit verbreitete protestantisch-radikale „Emmenthaler Blatt“ in seiner Nr. 57 in einem Leiter es kurzweg als selbstverständlich an, daß der Bund, wenn er einmal Geld zahle für die Schule, von da ab auch ganz anders als jetzt sage oder bestimme, wie diese Volksschule auf Grund von Art. 27 aussiehen müsse und das hinsichtlich des konfessionellen Charakters und der Vorschrift des „genügenden“ Volksschulunterrichtes. Der Leser sieht, gewisse Leute sehen die Schulsubventionsfrage als bereits in Kraft stehend an, und nun beeilen sie sich auch schnell, ihre längst auf Lager gehaltenen Rezepte an den Mann zu bringen, also die Tendenz des sgl. Schulvogtes der ganzen Angelegenheit als Timbre aufzudrücken. Die lieben Herren kommen nun freilich etwas zu fröhle und zu ungerufen. Denn ersichtlich ist die Frage noch nicht erledigt, also noch nicht in Kraft, und zweitens würde es Papa Bund mit dem Befehlen in den ersten Jährchen nach Annahme der Subvention sicherlich nicht gar so eilig haben, wie diese seine voreiligen Ratgeber es wünschten. — Aber kommen würde die Art des Befehlens, wie sie das „Emmenthaler Blatt“ etwas unzeitig ankündet, zweifellos, wenn einmal der Rubel ein par Jährchen seine pazifizatorischen Wunder gewirkt. Wir, die wir dieser bangen Furcht uns nie entschlagen konnten, sind daher solch' überhitzigen Subventionsstürmern recht dankbar, daß sie heute schon sagen, was sie eigentlich mit der Subvention wollen und wohin sie konsequent, unerbittlich und rücksichtslos tendieren. Im Über-eifer, lieber Freund, gefällst du mir, dann bist du — wahr.